

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 066/2022

Dezernat II

11.04.2022

Betrifft: Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.05.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Den durch die Freiwillige Feuerwehr Albstadt durchgeführten Wahlen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt, Abteilung Burgfelden, standen am 6. März 2022 die Wahlen des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters an.

Dabei wurden Herr Tobias Flügel zum Abteilungskommandanten und Herr Johannes Burkhardt zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wiedergewählt.

Bei der Abteilung Onstmettingen standen am 1. April 2022 ebenfalls die Wahlen des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters an.

Dabei wurden Herr Tobias Pfister zum Abteilungskommandanten und Herr Steffen Gonser zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wiedergewählt.

Die erforderlichen Wahlen wurden unter Einhaltung der Corona-Regeln durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, werden die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt.

Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a der Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 29. Juni 2006 i. V. m. § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt vom 16. Februar 2012 ist für die durchgeführten Wahlen die Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses erforderlich.

Nach § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt vom 16. Februar 2012 werden die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter vom Oberbürgermeister bestellt.